



Ink.

Semin der Vierte /
 Herzog Reichs Erb Marschall
 und Chur burg / gefürsteter Graf
 zu Henneburg /
 Jahrs pub er sub dato den 15. Julij dieses
 selbige lautet wie folget: aden anbefohlen / inmassen

Von Boten Sachsen /
 Für.

Siebe ge anschaft in unserer
 Stadt Le rthänigst erinnert / auch
 wie ihr in
 Wa ten in unsere Lande wei
 ter eingefü rten anders als in dem
 abgesetzten o wiederholen auch über
 diejenigen Sorten so in dem gen ohne dem generaliter
 begriffen gewesen annehmen encken tragen. Wie wir
 denn gleichfals an Unsere R welches Unsern Edict ge
 maß / auch in keinem andern rger Unserer Weisiz nie
 mand die verbothene Münz fals und höher nicht em
 pfänget / auszugeben die B

Als ist hiemit Unser be
 cken Geld Verkehrungen zur
 machen / auff Masse und W andlung keine Profession
 lichen Patents die Undeutl vermittelt eines öffent
 aber / und da solches von ihne n leisten / wiedrigensals
 derselbe nicht allein mit C onf g mache / zu überführen /
 wesentlich nicht auffhalten / mbden / so sich zu Leipzig
 wollen; So ist doch nichts a Ende verschonet wissen
 mit der darinnen gesetzten S / so darwieder handeln /
 ten Sorten auffwechseln / ar sel und Wahren die gu
 Zeugnisses von dem Gleits en / wenn sie nur solche in
 Handel und Wandel nicht au zes Willen mit der Con
 fication, wie nicht weniger de sachen unterfangen / an
 zeigen wollen / worzu sie doch net bleiben mögen / ge
 stalt wir dahero und wegen zu befinden / endern las
 sen / und befehlen hiermit ernst genwärtiges nicht geen
 dert oder erläutert / unverbrüch tchen wir euch zur Ant
 wort nicht bergen / und gesch

Unsern lieben getreuen dem R
 Praef. den 10. Sept. 1622.

von Pölnitz,

mann Frost. S.

Nls haben die gnädigst anbesf
 mit alles Ernsts vermahn ten sollen / männiglich hier
 niedriges Verhalten zu un gemäß bezeigen / und durch
 ro auffgedrucket. Signatum Leipz hlich Stadt Secret anbe



Sinnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Johann Georg der Vierte / Herzog zu Sachsen Jülich Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen des heil. Römischen Reichs Erb Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / gefürsteter Graf zu Henneberg Graf zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravensstein &c. &c. Unser gnädigster Herr &c. eine Erleuterung der sub dato den 15. Julij dieses Jahrs publicirten Münz Edicts gehen lassen und dieselbe durch öffentlichen Anschlag zu allgemeiner Wissenschaft zubringen in Gnaden anbefohlen / inmassen selbige lauter wie folget:

Von Gottes Gnaden / Johann Georg der Vierte / Herzog zu Sachsen / Jülich Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen &c. Chur-Fürst &c.

Liebe getreue / Uns ist gebührend vorgetragen worden / was so wohl ihr / als auch die Rauffmanschaft in unserer Stadt Leipzig von 6ten des nechstabgewichenen Monats Augusti bey Unserm jüngsthin publicirten Münz-Edict unterthänigst erinnert / auch wie ihr in einem und dem andern denen Commerciën zum besten / dessen Erleuterung gehorsamst gebethen.

Wann wir dann durchaus nicht gemeynet / zu gestatten daß die in izeht besagtem Unserm Edict verruffene Sorten in unsere Lande weiter eingeführet oder darinnen in Handel und Wandel / weniger aber in Commission / ingleichen die devalvirten Sorten anders als in dem abgesetzten Werth angenommen und ausgegeben werden / massen wir das disfalls ergangene Verboth allenthalben anhero wiederholen auch über diejenigen Sorten so in dem Edict specificiret, andere mehr auffer denen so in dem Mandat de An. 1688. passiret worden / und in diesem izehtigen ohne dem generaliter begriffen gewesen annehmen oder in Cours kommen zu lassen / in Ansehung der mit einlauffenden Umstände noch zur Zeit erhebliches Bedencken tragen. Wie wir denn gleichfals an Unsere Rentz-Cammer / Ober-Steuer Einnahme und Kriegs-Zahlamt / daß daselbst kein anders als solches Geld / welches Unserm Edict gemäß / auch in keinem andern Werth weder angenommen / noch daraus in Zahlung gegeben werden solle / und dann ferner bey izehtbesagter Unserer Weisheit niemand die verbothene Münz-Sorten auff zudringen und solche anders nicht / denn in dem devalvirten Werth / als in welchem sie es gleichfals und höher nicht empfanget / auszugeben die Verordnung gethan;

Als ist hiemit Unser begehren / (dergleichen auch an unsere Universität und den Creyß-Amtmān bey euch ergangen) ihr wollet alle diejenigen welche mit starcken Geld Verkehrungen zuthun haben / solches von andern Orten empfangen und dahin wieder versenden / ob sie gleich sonst von der Handlung keine Profession machen / auff Masse und Weise / wie die Kramer und Handelsleute selbst mit dem vorgeschriebenen Eynde belegen / ihnen auch krafft dieses vermittelt eines öffentlichen Patents die Andeutung thun / daß sie binnen 14. Tagen / von Zeit des Anschlages sich hierzu angeben / und den Eynd würcklichen leisten / wiedrigensfals aber / und da solches von ihnen nicht geschehen / und gleichwohl einer oder der andere / daß er mit dem Gelde berührter massen Verkehrung mache / zu überführen / derselbe nicht allein mit Confiscation des Geldes / sonder auch sonst nachdrücklich gestraffet werden solle. Und wiewol wir hierunter die Frembden / so sich zu Leipzig wesentlich nicht auffhalten / sondern nur die Messen besuchen / oder sonst ab und zu reisen / nicht verstanden haben / vielmehr sie mit dem Eynde verschonet wissen wollen; So ist doch nichts destoweniger / daß sie dem Edict überall sich gemäß bezeugen / fleißig acht zu haben / auch wieder diejenigen / so darwieder handeln / mit der darinnen gesetzten Straffe zu verfahren. Lassen aber sonst geschehen / daß die Rauff- und Handelsleute zu Bezahlung ihrer Wechsel und Bahren die guten Sorten auffwechseln / auch allensfals auffer Landes versenden / ingleichen bey Verführung der verbotenen und abgesetzten Sorten mit Abforderung eines Zeugnisses von dem Gleits-Einnehmer in dem letzten Grānz-Gleithe / wie auch diejenigen / so annoch verruffene Münz-Sorten haben / wenn sie nur solche in Handel und Wandel nicht ausgeben und also damit wieder das Münz-Edict sich nichts unterfangen / und dergestalt bloß umb des Besizes Willen mit der Confiscation, wie nicht weniger die Kramer und Handels-Leute in so weit mit dem Eynde / daß sie andere / so sich einiger ungebühr in Münz-Sachen unterfangen / anzeigen wollen / worzu sie doch die Pflicht / damit uns und dem gemeinen Wesen sie verwand und zugethan allerdings Verbindet / verschonet bleiben mögen / gestalt wir dahero und wegen derer sonst erleuterten Puncten / die vorige Eyndes Notul auff Maas und Weise / wie in der Beylage sub A. zu befinden / endern lassen / und befehlen hiermit ernstlich / daß in übrigen offtbefagtes Münz-Edict nach allen dessen wortlichen Inhalt / so weit solches durch gegenwärtiges nicht geendert oder erläutert / unverbrüchlich und bey der albereit gesetzten unnachbleiblichen Straffe in behdriger Observanz gehalten werde. Möchten wir euch zur Antwort nicht vergen / und geschicht daran Unsere Meinung. Datum Dresden den 9. Septembr. Anno 1692.

L. E. von Pölnitz,
Johann Frost. S.

Unsern lieben getreuen dem Rathe zu Leipzig /
Präf. den 10. Sept. 1692.

Als haben die gnädigst anbefohlene Publication Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig vermittelt dieses Patents gehorsamst zu Berck richten sollen / männiglich hiermit alles Ernsts vermahrende / daß ein ieglicher höchstgedachten Münz-Edict / sowohl als dieser gnädigsten Erleuterung sich überall unterthänigst gemäß bezeigen / und durch widriges Verhalten zu unnachbleiblicher exequirung der auff die Contravention gesetzten Straffe nicht Anlaß geben solle. Zu Urkund ist unser gewöhnlich Stadt Secret anhero auffgedruckt. Signatum Leipzig / den 12. Septembris Anno 1692.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is mostly obscured by the paper's texture and discoloration.

Partial view of the adjacent page on the right, showing decorative initials and text fragments.



Patent in Cassa vorstehend, welches mit Ansehen
der Zeit und der Verhältnisse, insbesondere
nach dem, was die Erfahrung in dieser Sache
lehrt, und nach dem, was die Wissenschaften
lehren, zu demselben, insbesondere
den folgenden, gehört, der denn folgende
ist, und wenn gewisse Sachen darüber,
aus der Natur am 27. Februar, nachstehend für die
Cassa vorstehend, insbesondere, insbesondere
nachdem, in welcher Weise zu handeln, und
die Verhältnisse über die Zeit, insbesondere
dieses, insbesondere, mit dem, insbesondere
zu handeln, und insbesondere, insbesondere
für die, insbesondere, insbesondere.

July, Anno 1802.

Die Patentur ist mit der
Cassa vorstehend, insbesondere, insbesondere.

Patent von ...

2. Juli, 1802.

1802, Juli, 1802.



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317

Sinn der Vierte /
 Herzogrichs Erb Marschall
 und Chumburg / gefürsteter Graf
 zu Henneburg /
 Jahrs puber sub dato den 15. Julij dieses
 aden anbefohlen / inmassen
 lauter wie folget:

Von Boten Sachsen /
 Blic.



hafft in unserer
 nigst erinnert / auch
 unsere Lande wei-
 anders als in dem
 derholen auch über
 ohne dem generaliter
 en tragen. Wie wir
 des Unfern Edict ge-
 Unserer Weisheit nie-
 und höher nicht em-
 igen welche mit star-
 ung keine Profession
 mittelst eines öffent-
 sten / wiedrigensals
 ache / zu überführen /
 den / so sich zu Leipzig
 de verschonet wissen
 darwieder handeln /
 und Bahren die gu-
 t Abforderung eines
 wenn sie nur solche in
 Willen mit der Con-
 en unterfangen / an-
 bleiben mögen / ge-
 befinden / endern las-
 wärtiges nicht geen-
 en wir euch zur Ant-

von Pölnitz.

in Frost. S.

Wir haben die gnädigst anbe-
 fohlen mit alles Ernsts vermahnung
 ein niedriges Verhalten zu un-
 terhalten. Auffgedrucket. Signatum Leipzig
 ten sollen / männiglich hier-
 gemäß bezeigen / und durch
 hnhlich Stadt = Secret anbe-